

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofsplatz, 96444 Coburg

*Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,*

die Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den mit dem Versicherungsschein zugesandten Unterlagen.

Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen für Ihre Kraftfahrtversicherung Stand 01.01.2004

Inhalt	Seite
Stichwortverzeichnis zu den Allgemeinen Bedingungen für Ihre Kraftfahrtversicherung (AKB)	2
Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)	3
A Allgemeine Bestimmungen	3
B Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	6
C Fahrzeugversicherung	7
D Kraftfahrt-Unfallversicherung	8
E Autoschutzbrief	10
Stichwortverzeichnis zu den Tarifbestimmungen (TB)	13
Tarifbestimmungen in der Kraftfahrtversicherung (TB)	14
Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen	25
Merkblatt zur Datenverarbeitung	29

*Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!
Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.*

*Auf gute Partnerschaft
Ihre*

HUK-COBURG
HUK-COBURG-Allgemeine

Stichwortverzeichnis zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Allgemeine Regelungen	§§ 1 – 9 d	Kraftfahrt-Unfallversicherung	§§ 16 – 24
Allgemeine Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	§ 2 b (3)	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	§ 19
Bedingungsanpassung	§ 9 d	Gliedertaxe	§ 20 I. (2)
Beginn des Versicherungsschutzes	§ 1	Gurtgeld, Sicherheitsgurt	§ 24
Beitragsanpassung	§ 9 a	Pauschalsystem, Platzsystem	§ 16
Klagefrist, Gerichtsstand	§ 8	Umfang der Leistungen	
Kündigung		– Invaliditätsleistung	§ 20 I.
– zum Ablauf	§ 4 a	– Tagegeld	§ 20 II.
– im Versicherungsfall	§ 4 b	– Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	§ 20 III.
– auf Grund Beitragserhöhung	§ 9 b	– Todesfall-Leistung	§ 20 IV.
Kündigung (Form und Zugang)	§ 4 c	Umfang der Versicherung	§ 18
Mögliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes	§ 2 b	Unfallbegriff	§ 18 II.
Örtlicher Geltungsbereich der Kraftfahrtversicherung	§ 2 a	Versicherte Personen	§ 17
Saisonkennzeichen	§ 5 a	Zahlung der Entschädigung	§ 22
Stilllegung des Fahrzeugs	§ 5		
Verhalten nach dem Versicherungsfall	§ 7	Autoschutzbrief	§§ 25 – 28
Verkauf des Fahrzeugs	§ 6	Ausschlüsse	§ 28
Verschrottung, endgültige Abmeldung	§ 6 a	Leistungsumfang	
Vertragsdauer	§ 4 a	– Panne und Unfall	§ 26 I. (1)
Vorläufige Deckung	§ 1	– Bergung	§ 26 I. (2)
		– Abschleppen	§ 26 I. (3)
		– Fahrzeugunterstellung	§ 26 I. (4), II. (8)
		– Weiter- oder Rückfahrt	§ 26 II. (1)
		– Übernachtung	§ 26 II. (2)
		– Mietwagen	§ 26 II. (3)
		– Kurzfahrten/Taxi	§ 26 II. (4)
		– Ersatzteilversand	§ 26 II. (5)
		– Fahrzeugschlüssel	§ 26 II. (6)
		– Fahrzeugtransport	§ 26 II. (7)
		– Fahrzeugverzollung und -verschrottung	§ 26 II. (9)
		– Fahrzeugabholung	§ 26 II. (10)
		– Krankentrücktransport	§ 26 II. (11)
		– Rückholung von Kindern	§ 26 II. (12)
		– Krankenbesuch	§ 26 II. (13)
		– Hilfe im Todesfall	§ 26 II. (14)
		Versicherte Fahrten und Reisen	§ 25 (2)
		Versicherte Fahrzeuge	§ 25 (4)
		Versicherte Personen	§ 25 (3)
		Wichtiger Hinweis:	
		Diese Aufstellung dient lediglich der Übersichtlichkeit. Sie ist selbst nicht Bestandteil unserer Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Sie ist nicht abschließend und ersetzt insbesondere nicht die Kenntnisnahme der einzelnen Bestimmungen unserer AKB.	
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	§§ 10 – 11		
Anhänger	§ 10 a		
Ausschlüsse	§ 11		
Grüne Karte, Internationale Versicherungskarte	§ 10 (8)		
Mallorca-Police	§ 10 b		
Mitversicherte Personen	§ 10 (2)		
Umfang der Versicherung	§ 10		
Kaskoversicherung	§§ 12 – 15		
Ersatzleistung	§ 13		
Ersatzleistung bei Diebstahl	§ 13 (7)		
Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile			
– bis 3.000 € beitragsfrei	Abschnitt 1		
– gegen Zuschlag versicherbar	Abschnitt 2		
– nicht versicherbar	Abschnitt 3		
Mögliche Abzüge von der Ersatzleistung			
– Rest- und Altteile	§ 13 (3)		
– fehlende Wegfahrsperre	§ 13 (4)		
– Selbstbeteiligung	§ 13 (9)		
Neupreisentschädigung	§ 13 (1 a)		
Sachverständigenausschuss	§ 14		
Sachverständigenkosten	§ 13 (6)		
Teilkasko	§ 12 (1) I.		
Vollkasko	§ 12 (1) II.		
Zahlung der Entschädigung	§ 15		

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- I. die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (B §§ 10 bis 11);
- II. die Fahrzeugversicherung (C §§ 12 bis 15);
- III. die Kraftfahrt-Unfallversicherung (D §§ 16 bis 24);
- IV. den Autoschutzbrief (E §§ 25 bis 28).

Sofern in der Kraftfahrtversicherung mehrere Versicherungsarten abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbstständige Verträge.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheins beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).

(3) Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief für die in § 25 genannten Fahrzeuge als Zusage einer vorläufigen Deckung.

(3 a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief für die in § 25 genannten Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Fahrten mit vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen zur Abstempelung des Kennzeichens, Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels – auch mit endgültig stillgelegten Fahrzeugen – sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung und Fahrten mit Fahrzeugen, denen die Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Saisonkennzeichen gelten außerhalb des Betriebszeitraums bei Fahrten zur Entstempelung und bei Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens als ungestempelte Kennzeichen im Sinne von Satz 1. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrten, für die gemäß § 28 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

(4) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheins. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß § 5 a Versicherungsvertragsgesetz eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

(6) Widerspricht der Versicherungsnehmer gemäß § 5 a Versicherungsvertragsgesetz oder lehnt er das Angebot des Versicherers gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ab, kündigt der Versicherer die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich. In diesen Fällen gebührt dem Versicherer der Beitrag nach dem Kurztarif (TB-Nr. 3).

§ 2 a Geltungsbereich

(1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft gehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeug-, Kraftfahrt-Unfallversicherung und beim Autoschutzbrief können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 2 b Einschränkung des Versicherungsschutzes

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

a) wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;

b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;

c) wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;

d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;

e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

In der Fahrzeugversicherung und beim Autoschutzbrief bleibt § 61 VVG unberührt.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung gemäß Buchstabe b), c) oder e) den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

(2) Bei Verletzung einer nach Abs. 1 vereinbarten Obliegenheit oder bei Gefahrerhöhung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Darüber hinaus ist der Versicherer gegenüber dem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Ausschlüsse:

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

a) in der Fahrzeug-, Kraftfahrt-Unfallversicherung und beim Autoschutzbrief für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;

b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;

c) für Schäden durch Kernenergie. *)

§ 3 Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen

(1) Die in § 2 b Abs. 1, §§ 5, 5 a, 7, 8, 9, 10 Abs. 4 und 9, § 13 Abs. 3 und 7, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15, 22 und 25 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

(2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 3), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrt-Unfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

(3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände vorliegen.

(4) Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 a Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden, kann der Versicherer während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. § 4 b Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

*) Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

(3) Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 b Kündigung im Versicherungsfall

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.

(2) § 4 c Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, dass der Versicherungsfall beim Autoschutzbrief und bei der Ausland-Schadenschutz-Versicherung nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

(3) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

(4) Kündigt der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr bzw. die vereinbarte kürzere Vertragsdauer. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm derjenige Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 4 c Allgemeine Regeln für Kündigungen

(1) Eine Kündigung kann sich sowohl auf alle für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrags nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

(2) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 VVG zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses nach Kurztarif berechneter Betrag, jedoch nicht mehr als 40 Prozent des Jahresbeitrags, als angemessen.

(3) Alle Kündigungen sollen durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden und müssen dem Versicherer rechtzeitig zugehen. Der Tag der Absendung ist nicht entscheidend.

§ 5 Vorübergehende Stilllegung

(1) Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann jedoch Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlangen, wenn er eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsbehörde vorlegt und die Stilllegung mindestens 2 Wochen beträgt. Der Versicherungsschutz wird außerdem unterbrochen, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer gemäß § 29 a Abs. 3 StVZO die Stilllegung mitteilt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes. In diesen Fällen richten sich die beiderseitigen Verpflichtungen nach den Abs. 2 bis 5.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 und 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I. und Abs. 2 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraums oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgt und von ihm nicht grob fahrlässig ermöglicht worden ist. § 1 Abs. 3 a bleibt unberührt.

(3) In der Kraftfahrt-Unfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, beim Autoschutzbrief und in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung wird kein Versicherungsschutz gewährt.

(4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Stilllegung dem Versicherer nicht innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer oder einem ande-

ren Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrags berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 18 Monaten seit der Stilllegung wieder zum Verkehr angemeldet wird. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Tags des Wagniswegfalls der Tag der Abmeldung des Fahrzeugs tritt.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 bis 4 und der Abs. 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 3.

§ 5 a Saisonkennzeichen

(1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des Betriebszeitraums (Saison) gewährt, der in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentiert ist.

(2) Außerhalb des Betriebszeitraums wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach §§ 10 und 11 sowie in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I. und Abs. 2 gewährt (Ruheversicherung). Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraums oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgt und von ihm nicht grob fahrlässig ermöglicht worden ist. § 1 Abs. 3 a bleibt unberührt.

(3) Außerhalb des in Abs. 1 beschriebenen Betriebszeitraums (Saison) wird in der Kraftfahrt-Unfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, beim Autoschutzbrief und in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung kein Versicherungsschutz gewährt.

§ 6 Veräußerung

(1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für Kraftfahrt-Unfallversicherungen. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des übergangenen Vertrags zum Beginn der neuen Versicherung. § 4 c findet entsprechend Anwendung.

(3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Hat das Versicherungsverhältnis weniger als ein Jahr bestanden, so wird für die Zeit vom Beginn bis zur Veräußerung der Beitrag nach Kurztarif oder, wenn innerhalb eines Jahres eine neue Kraftfahrtversicherung bei demselben Versicherer abgeschlossen wird, der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.

(4) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von 6 Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert und die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt § 39 VVG. § 1 Abs. 4 sowie § 38 VVG finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gemäß § 39 Abs. 3 VVG gekündigt, so kann der Versicherer eine Geschäftsgebühr verlangen, deren Höhe nach § 4 c Abs. 2 Satz 2 zu bemessen ist.

§ 6 a Wagniswegfall

Bei dauerndem Wegfall des versicherten Wagnisses wird der Beitrag gemäß § 6 Abs. 3 berechnet. § 6 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Obliegenheiten im Versicherungsfall

I. (1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungs-

nehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei der Unfall- und Pannendienstzentrale des Versicherers gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige für den Autoschutzbrief und die anderen für dasselbe Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungsarten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe der Ziffer VI selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestands und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II. (1) Bei Haftpflichtschäden ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Das gilt nicht, falls der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Anerkennung oder die Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

(2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Fall eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

(4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens 2 Tage vor Fristablauf vorliegt.

(5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreits dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III. Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder ein Kollisionsschaden mit Haarwild, Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen (§ 12 Abs. 1 I. d) den Betrag von 1.000 €, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

IV. (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht in der Kraftfahrt-Unfallversicherung herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

(2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

(3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufschlags trägt der Versicherer.

(4) Die Ärzte, die den Versicherten – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so müssen die aus dem Vertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm oder Telefax erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

V. (1) Wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung in den in den Abs. 2 und 3 genannten Grenzen frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(2) Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist auf einen Betrag von maximal 2.500 € beschränkt. Bei vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, Abgabe wahrheitswidriger Angaben gegenüber dem Versicherer), wenn diese besonders schwer wiegend ist, erweitert sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von maximal 5.000 €.

(3) Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit des Versicherers hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils abweichend von Abs. 2 unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des erlangten Mehrbetrags, wenn eine der in II. Abs. 1 bis 3 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dadurch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, die offenbar über den

Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.

(4) Wird eine dieser Obliegenheiten in der Fahrzeug- oder Kraftfahrt-Unfallversicherung verletzt, so besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG.

VI. (1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach V. berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung seines Vertrags in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 600 € erfordern.

(2) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs (Nr. 23 der Tarifbestimmungen) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Fall eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

VII. (1) Beim Autoschutzbrief hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

§ 8 Klagefrist, Gerichtsstand

(1) Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so ist der Anspruch vom Versicherungsnehmer zur Vermeidung des Verlusts innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat. In der Kraftfahrt-Unfallversicherung gilt zusätzlich die Ausschlussfrist des § 22 Abs. 5.

(2) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Orts zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

(3) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich aus dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebs des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gerichts ergeben.

§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV. Abs. 5.

§ 9 a Beitragsanpassung

(1) Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugversicherung, beim Autoschutzbrief und in der Ausland-Schaden-schutz-Versicherung berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

(2) Bei dieser Überprüfung dürfen nur die Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Tarifbeiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden.

(3) Ergibt die Überprüfung nach Abs. 2 höhere als die bisherigen Tarifbeiträge, so ist der Versicherer berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so ist der Versicherer verpflichtet, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz abzusenken.

(4) Sind die nach Abs. 3 ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, so kann der Versicherer auch für die bestehenden Verträge nur die Tarifbeiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

(5) Der Versicherer kann die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode vornehmen.

(6) Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden schriftlich mitteilt. Die schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und die Belehrung des Versicherungsnehmers über das Kündigungsrecht nach § 9 b enthalten.

(7) In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach § 9 c sowie Änderungen gemäß Nr. 6 a Abs. 3 und Nr. 6 b Abs. 1 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrags zu den Regionalklassen (TB-Nr. 11) und den Typklassen (TB-Nr. 12) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich auf Grund von TB-Nr. 6 a Abs. 2, der Zuordnung des Vertrags zu den Tarifgruppen und Regionalklassen (TB-Nr. 10), der Änderung gefahrerheblicher Umstände (TB-Nr. 13 a Abs. 1) oder auf Grund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags ergeben.

§ 9 b Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Bewirkt eine Änderung der Tarife eine Erhöhung des Beitrags (§ 9 a Abs. 3), kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder auf den gesamten Vertrag beziehen.

(2) Änderungen auf Grund von Nr. 6 a Abs. 3 und Nr. 6 b Abs. 1 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung berechtigen den Versicherungsnehmer auch dann zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 c Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(1) Ist der Versicherer auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu erweitern (z. B. Erhöhung der gesetzlichen Deckungssummen), so ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt entsprechend zu erhöhen, von dem an der erweiterte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

(2) Bei einer Erhöhung des Beitrags nach Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Erweiterung des Leistungsumfangs oder die Erhöhung der Deckungssummen wirksam werden würde. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Erweiterung des Leistungsumfangs oder der Erhöhung der Deckungssummen, so hat der Versicherungsnehmer für diese Zeit den erhöhten Beitrag zu entrichten.

§ 9 d Bedingungsanpassung

(1) Der Versicherer kann einzelne Regelungen der AKB oder TB mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen,
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstgerichtliche Rechtsprechung,
- den Versicherer bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, den Versicherer bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Die nach Abs. 1 geänderten Regelungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt.

B Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 10 Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(2) Mitversicherte Personen sind:

- a) der Halter,
- b) der Eigentümer,
- c) der Fahrer,
- d) berechtigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Deckungsschutz zu gewähren,
- e) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

(3) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.

(4) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Abs. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

(5) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreits nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreits von weiteren Leistungen zu befreien.

(6) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird auf Grund der Sterbetafeln DAV 1997 HUR Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses berechnet, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand zu Grunde gelegt, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zu Grunde gelegten Umstände ändern.

(7) Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(8) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte – unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 2 a – die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versi-

cherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslands vereinbart werden müssen.

(9) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

§ 10 a Versicherungsumfang bei Anhängern

(1) Die Versicherung des Kraftfahrzeugs umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer (d. h. eine Person, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet) des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der nach dem Pflichtversicherungsgesetz jeweils geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen eingeschlossen.

(2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 10 b Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

(1) Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. der in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursacht.

(2) Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

(3) Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat.

(4) Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1, aber nicht Deutschland.

(5) Der Versicherer leistet bis zur Höhe der nach dem Pflichtversicherungsgesetz jeweils geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

§ 11 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
- Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistung;
- Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die die mit Willen des Halters beförderten Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
- Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

C Fahrzeugversicherung

§ 12 Umfang der Versicherung

(1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Einbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für

- Heckgepäckträger,
- Dachträger,
- Zubehör, soweit das Mitführen gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Pannenhilfe dient,
- Fotoapparate bis 60 € und
- Schutzhelme ohne Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfah-

rer, sofern diese über eine abgeschlossene Halterung fest mit dem Zweirad verbunden sind.

Nur gegen Beitragszuschlag können die in der beigefügten Liste unter 1) und 2) angegebenen Fahrzeug- und Zubehöreile versichert werden. Die in der Liste unter 1) angegebenen Teile sind bis zu einem Neuwert von insgesamt 3.000 € beitragsfrei mitversichert.

I. Die Teilversicherung umfasst Schäden

- durch Brand oder Explosion;
- durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes oder Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen;
- durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen;
- durch Bruch an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen;
- durch Kurzschluss an der Verkabelung des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

II. Die Vollversicherung umfasst darüber hinaus Schäden

- durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- (2) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

§ 13 Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tag des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

(1 a) Bei Zerstörung oder Verlust eines Personenkraftwagens im Sinne der Tarifbestimmungen erstattet der Versicherer für einen Schaden, der in den ersten 6 Monaten nach der Erstzulassung des Pkw eintritt, den Neupreis des Pkw, wenn sich der Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der ihn als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat. Der Neupreis wird auch erstattet, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Pkw in der versicherten Ausführung oder eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, wenn der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird.

(2) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens.

(3) Rest- und Altteile, hierzu zählt auch das unreparierte Fahrzeug, verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

(4) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Abs. 1 bis 3 zu berechnende Höchstentschädigung. Bei Zerstörung oder Verlust von Personenkraftwagen und Campingfahrzeugen durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung jedoch um 10 Prozent. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug mit einer vom Versicherer anerkannten Wegfahrsperre ausgerüstet ist. § 13 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers einen Nachweis über den Einbau einer Wegfahrsperre vorzulegen.

(5) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bis zu dem nach § 13 Abs. 1 bis 3 sich ergebenden Betrag. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, so

ersetzt der Versicherer die geschätzten Kosten bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Leistungsgrenze ist dann der um den Restwert des Fahrzeugs verminderte Wiederbeschaffungswert. Die Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

(6) Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Sachverständigen nur dann, wenn er ihn beauftragt hat oder die Beauftragung mit ihm vereinbart war. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht.

(7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

(8) Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders.

(9) In der Teil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Eine in der Vollversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nur in den Fällen des § 12 Abs. 1 II. AKB (Schäden durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen). Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

§ 14 Sachverständigenverfahren

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

(3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

(5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 15 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Fall der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 7). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

(2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 67 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

1) Ohne Beitragszuschlag mitversichert bis zu einem Neuwert von insgesamt 3.000 € sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Übersteigt der Neuwert dieser Teile den nach Satz 1 versicherten Neuwert, so ist der entsprechende Mehrwert gegen Beitragszuschlag versicherbar. Leistungsgrenze ist in allen Fällen der versicherte Neuwert am Tag des Schadens. Teile, deren Neuwert 1.200 € übersteigt, sind nur mitversichert, wenn sie dem Versicherer gemeldet wurden.

- Fernseher mit Antenne
- Funkanlage mit Antenne
- Lautsprecher (auch mehrere)
- Mikrofon und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)

- Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme (soweit nicht serienmäßig)
- Radioanlage (komplett)
- Telefon mit Antenne
- Multifunktionsgeräte bzw. Kombinationsgeräte (Audio-, Video-, Radio-, Telekommunikationsgeräte und/oder Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme)
- Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, sofern diese über eine abgeschlossene Halterung fest mit dem Zweirad verbunden sind

2) Bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss angegebenen Werts sind folgende Teile gegen Beitragszuschlag versicherbar, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

- Bar
- Beschläge (Monogramm usw.)
- Beschriftung (Reklame)
- Dachkoffer
- Doppelpedalanlage
- Hydraulische Ladebordwand für Lkw
- Panzerglas
- Postermotive unter Klarlack
- Rundumlicht (Blaulicht etc.)
- Spezialaufbau
- Wohnwageninventar (fest eingebaut und soweit nicht serienmäßig)
- Zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung und Verbesserung der Fahreigenschaften

3) Nicht versicherbar – soweit nicht unter 1) und 2) genannt – sind beispielsweise:

- Atlas
- Autodecke oder Reiseplaid oder Edelpelz
- Autokarten
- Autokompass
- Brillen
- Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut)
- Ersatzteile und Werkzeuge (soweit nicht serienmäßig)
- Fahrerkleidung
- faltgarage, Regenschutzplane
- Faxgerät (soweit nicht fest eingebaut)
- Fotoausrüstung über 60 €
- Funkrufempfänger
- Garagentoröffner (Sendeteil)
- Heizung (soweit nicht fest eingebaut)
- Kühltasche
- Laptop
- Magnetschilder
- Maskottchen
- Mobiltelefon (Handy)
- Rasierapparat
- Staubsauger
- Ton- und Datenträger jeder Art
- Vorzelt

D Kraftfahrt-Unfallversicherung

§ 16 Versicherungsarten und Leistungen

(1) Die Kraftfahrt-Unfallversicherung kann abgeschlossen werden

- als Insassen-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem,
- als Insassen-Unfallversicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen.

(2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für

- den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität),

b) Tagegeld,

c) Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld,

d) den Fall des Todes

vereinbart sind.

(3) Nach dem Pauschalsystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert.

Bei 2 und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 Prozent.

(4) Sind bei der Versicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen zur Zeit des Unfalls mehr Personen versichert als Per-

sonen oder Plätze angegeben sind, so wird die Entschädigung für die einzelne Person entsprechend gekürzt.

§ 17 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind bei der Insassen-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem oder bei der Insassen-Unfallversicherung für eine bestimmte Anzahl von Personen und Plätzen die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs unter Ausschluss von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen des § 18 I. tätig werden.

§ 18 Umfang der Versicherung

I. Gegenstand der Versicherung

(1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die den Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrags zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

(2) Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 16 Abs. 2; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils versichert sind.

II. Unfallbegriff

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 19 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

(1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassen-Unfallversicherung fällt.

(2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

(3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

(4) Infektionen

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II. in den Körper gelangt sind.

Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.

Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

(5) Bauch- oder Unterleibsbrüche

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

(6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirmlutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II. Abs. 1 die überwiegende Ursache ist.

(7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

(8) Außerdem gelten die in § 2 b Abs. 3 aufgeführten Ausschlüsse.

§ 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

(1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körper-

lichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß § 23 erbracht.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 3 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Arms im Schultergelenk	70 Prozent
eines Arms bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Arms unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beins über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beins bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beins bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beins bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Abs. 2 ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

(3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach Abs. 2 zu bemessen.

(4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Abs. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Tagegeld

(1) Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrads richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.

(2) a) Bei Versicherten unter 16 Jahren wird das Tagegeld für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalls (§ 18 II.) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.

Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

b) Findet keine stationäre Behandlung statt, werden statt des Tagegelds die notwendigen Kosten des Heilverfahrens bis zur Höhe des versicherten Tagegelds ersetzt.

(3) Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

III. Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

(1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für 2 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.

(2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(3) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

für den 1. bis 10. Tag	100 Prozent
für den 11. bis 20. Tag	50 Prozent
für den 21. bis 100. Tag	25 Prozent

des Krankenhaustagegelds.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

IV. Todesfall-Leistung

(1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.

Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV. Abs. 5 verwiesen.

(2) Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens 10.000 €. Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 Abs. 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 21 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 22 Fälligkeit der Leistungen

(1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von 3 Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe, bei Tagelohn bis zu einem Tagelohnsatz, bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

(2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von 2 Wochen.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

(3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu 3 Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend Abs. 1, seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

(5) Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der schriftlichen Erklärung des Versicherers eine Frist von 6 Monaten verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

§ 23 Rentenzahlung bei Invalidität

(1) Soweit bei Invalidität Rentenzahlung vorgesehen ist (§ 20 I. Abs. 1), ergeben sich für eine Kapitalleistung von 1.000 € die folgenden Jahresrentenbeträge. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zu Grunde gelegt.

Alter	Betrag der Jahresrente für	
	Männer	Frauen
65	106,22	87,89
66	110,52	91,34
67	115,08	95,08
68	119,90	99,13
69	125,01	103,52
70	130,41	108,29
71	136,12	113,46
72	142,16	119,08
73	148,57	125,16
74	155,38	131,75
75 und darüber	162,65	138,89

(2) Die Rente wird vom Abschluss der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im Voraus gezahlt.

(3) Versicherungsnehmer und Versicherer können innerhalb von 3 Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung verlangen.

§ 24 Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

(1) Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach § 17 versicherte Person) eines Personenkraftwagens im Sinne der Tarifbestimmungen, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne des § 18, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Kalendertagen zur Folge hat, so leistet der Versicherer ab 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthalts auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(2) Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 v. T. der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Tods vereinbarten Versicherungssummen.

(3) Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 € je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

E Autoschutzbrief

Der Autoschutzbrief kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden.

§ 25 Versicherte Gefahr

(1) Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalls im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten.

(2) Versichert sind Fahrten und Reisen mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Darüber hinaus werden Leistungen für den Krankenrücktransport nach § 26 II. Abs. 11 a, für die Rückholung von Kindern nach § 26 II. Abs. 12 a, für den Krankenbesuch nach § 26 II. Abs. 13 sowie für die Hilfe im Todesfall nach § 26 II. Abs. 14 auch erbracht, wenn die Reise ohne das versicherte Fahrzeug erfolgt. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz. Versicherungsschutz besteht in den ersten 6 Wochen einer Reise. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer im Melderegister gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

(3) Bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen des Fahrzeugs, auf das sich der Versicherungsschutz bezieht. Bei Reisen ohne das versicherte Fahrzeug besteht Versicherungsschutz für die in § 26 II. Abs. 11 a, 12 a, 13 oder 14 genannten Personen.

(4) Versicherte Fahrzeuge sind
– Krafträder,
– Personen- einschließlich Kombinationskraftwagen,
– Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

(5) Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

(6) Hat der Versicherungsnehmer auf Grund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 26 Leistungsumfang

I. (1) Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 110 €.

(2) Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 160 €; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.

(4) Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.

II. (1) Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall oder Diebstahl

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und kann es weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1;
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr in der in Satz 1 angegebenen Zeit fahrbereit gemacht werden kann;
- c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zu 500 km bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1.000 km bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse, bei Entfernungen von mehr als 1.000 km bis zur Höhe der Schlafwagen- oder Linienflugkosten jeweils einschließlich Zuschlägen.

(2) Übernachtung nach Fahrzeugausfall oder Diebstahl

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden an Stelle der Leistungen nach Ziffer II. (1) oder II. (3) für höchstens 3 Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer II. (1) oder II. (3) werden Übernachtungskosten für höchstens eine Nacht erstattet. Bei Diebstahl oder Totalschaden können bis zu 2 weitere Übernachtungen in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 65 € je Übernachtung und Person.

(3) Mietwagen nach Fahrzeugausfall oder Diebstahl

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden an Stelle der Leistungen nach Ziffer II. (1) die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für 7 Tage zu maximal 60 € je Tag erstattet. Bei einer Mietdauer von bis zu 3 Tagen erhöht sich der Tagesatz auf maximal 80 €. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 550 € unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen.

(4) Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall oder Diebstahl

Müssen der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen auf Grund einer Panne, eines Unfalls oder einer Entwendung des versicherten Fahrzeugs zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxis unternehmen, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden nachgewiesenen Kosten bis zu insgesamt 30 €.

(5) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür,

dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten. Der Versicherer übernimmt auch die evtl. erforderlichen Kosten für den Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

(6) Verlorene oder defekte Fahrzeugschlüssel

Kann das versicherte Fahrzeug wegen Verlust, Entwendung oder Defekts von Fahrzeugschlüsseln nicht gefahren werden, vermittelt der Versicherer die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und trägt die Kosten für deren Versand bis zu 110 €. Die Kosten des Ersatzschlüssels werden nicht übernommen.

(7) Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland am Schadenort oder in dessen Nähe auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, transportiert der Versicherer das Fahrzeug und die berechtigten Insassen zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurück. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Übernachtungskosten werden höchstens für eine Nacht bis zu 65 € pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach den Ziffern II. (1) bis II. (3) sind ausgeschlossen.

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

(8) Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl

Muss das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.

(9) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zolbetrags und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

(10) Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Tods oder einer länger als 3 Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz bis 60 Cent je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens 3 Nächte bis zu je 65 € pro Person.

(11) Krankenrücktransport

a) Müssen der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. der in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder auf einer Reise infolge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens 3 Nächte bis zu je 65 € pro Person.

b) Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistungen des Versicherers anzurechnen.

(12) Rückholung von Kindern

a) Können mitreisende Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Tods oder Erkrankung des Fahrers weder vom Versicherungsnehmer noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch, wenn auf einer Reise ohne das versicherte Fahrzeug der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. der in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Lebenspartner infolge Tods oder Erkrankung ihre mitreisenden

Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, nicht betreuen können und auch sonst keine anderen mitreisenden Personen für deren Betreuung zur Verfügung stehen. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zu 500 km bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1.000 km bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse, bei Entfernungen von mehr als 1.000 km bis zur Höhe der Schlafwagen- oder Linienflugkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 €.

b) Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistungen des Versicherers anzurechnen.

(13) Krankenbesuch

Müssen sich der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. der in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise länger als 2 Wochen stationär in einem Krankenhaus aufhalten, erbringt der Versicherer Leistungen für Fahrt und Übernachtung bis insgesamt 550 € für Besuche des Erkrankten durch dessen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner bzw. den in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Lebenspartner, Eltern oder Kinder.

(14) Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. der in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Lebenspartner oder

deren minderjährige Kinder auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

§ 27 Verpflichtung Dritter

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer auf Grund Vertrags leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

§ 28 Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz,

1. wenn das Ereignis, auf Grund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von 6 Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft;
2. wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 26 Ziffern I. (1) bis (3) sowie II. (4), (6) und (9).

Sonderbedingung für den Tarif K2

Im Tarif K2 sind ausgeschlossen:

- von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Haftpflichtansprüche aus dem Führen gemieteter Pkw im Ausland nach § 10 b AKB,
- von der Fahrzeugteilversicherung
Schäden durch Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen nach § 12 (1) I. d. AKB und Schäden durch Marderbiss nach § 12 (1) I. e AKB und
- von der Fahrzeugvollversicherung
Schäden durch Unfall mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen nach § 12 (1) II. h AKB und Schäden durch Marderbiss.

Stichwortverzeichnis zu den Tarifbestimmungen (TB)

Beitragszahlung allgemein	Nrn. 2 – 3, 27 – 30	Regionalklassen	Nrn. 8 a – c, 10, 11
Gebühren	Nr. 27	Änderung der Zuordnung	Nr. 11
Nichtzahlung des Erstbeitrags	Nr. 2 a	Indexwerte Krafträder	Nr. 8 b
Nichtzahlung des Folgebeitrags	Nr. 2 b	Indexwerte Lieferwagen	Nr. 8 c
Ruheversicherung, Stilllegung	Nr. 30	Indexwerte Pkw	Nr. 8 a
Saisonkennzeichen	Nr. 3 a	Zuordnung	Nr. 10
Unterjährige Verträge, Kurztarif	Nr. 3		
Versicherungsteuer	Nr. 28	Typklassen Pkw	Nr. 12
Zahlungsweise	Nr. 2 c	Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)	Nrn. 14 – 22
		Beitragsätze der SF-Klassen	Nr. 17
Gefahrenmerkmale	Nrn. 4 – 6 b	Einstufung der Vollkasko	Nr. 15
Anwendung und Änderung	Nr. 6 a	Einstufung nach Beendigung einer Unterbrechung	Nr. 22
Einführung neuer Gefahrenmerkmale	Nr. 6 b	Entschädigungsleistungen, Schadenbelastung ..	Nr. 14 (3), (4)
Objektiv (fahrzeugbezogen)	Nr. 4	Ersteinstufung Pkw	Nr. 14 (7)
Subjektiv (in der Person des Versicherungsnehmers)	Nr. 5	Klasse 0	Nr. 19
		Rückstufung im Schadenfall	Nr. 18
Gefahrerhebliche Umstände für Pkw	Nr. 13 a – 13 d	Schadenklassen	Nr. 16
Anzeigepflicht bei Änderungen	Nr. 13 b	Schadenrückkauf	Nr. 14 (5)
Art und Umfang der Berücksichtigung	Nr. 13 a	Unterbrechung des Versicherungsschutzes	Nr. 21
Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	Nr. 13 d	Verbesserte Zweifahrzeugeinstufung	Nr. 14 (7 a)
Neuberechnung bei Änderungen	Nr. 13 c	Wirksamwerden einer geänderten Einstufung . .	Nr. 20
Tarifgruppen	Nrn. 9 – 10	SF-Übertragungen	Nrn. 23 – 26
A	Nr. 9 a	Aus Verträgen Dritter	Nr. 26
D	Nr. 9 b	Bei Fahrzeugwechsel	Nr. 23 (1)
N	Nr. 9 c	Versicherer-Wechselbescheinigung	Nr. 25
R	Nr. 9 d	Vom Vorversicherer	Nr. 24
Zuordnung	Nr. 10	Von einem beendeten auf einen fortbestehenden Vertrag	Nr. 23 (4)
		Von einem laufenden auf einen neu hinzukommenden Vertrag	Nr. 23 (5)

Wichtiger Hinweis:

Diese Aufstellung dient lediglich der Übersichtlichkeit. Sie ist selbst nicht Bestandteil unserer Tarifbestimmungen in der Kraftfahrtversicherung (TB). Sie ist nicht abschließend und ersetzt insbesondere nicht die Kenntnisnahme der einzelnen Bestimmungen unserer TB.

Tarifbestimmungen in der Kraftfahrtversicherung

1 Geltungsbereich

(1) Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil- und Kraftfahrt-Unfallversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die in Deutschland zugelassen sind, sowie für den Autoschutzbrief gelten diese Tarifbestimmungen und die für die versicherten Risiken maßgebenden Beiträge.

(2) Nicht versichert werden bei der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg und der HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG Mietwagen, Taxis, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Risiken des gewerblichen Güterverkehrs, Risiken des Kraftfahrzeughandels und -handwerks und Risiken der Kraftfahrzeughersteller.

(3) Darüber hinaus können bei der HUK-COBURG nur Personen Versicherungsschutz erhalten, die dem öffentlichen Dienstleistungsbereich im Sinne der Satzungsbestimmungen zugehören, während bei der HUK-COBURG-Allgemeine dieser Personenkreis ausgeschlossen ist.

2 a Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

(1) Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag und, wenn laufende Beiträge bedungen sind, den ersten Beitrag sofort nach dem Abschluss des Vertrags zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Auslieferung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

(2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Die Regelungen zur vorläufigen Deckung (§ 1 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)) bleiben unberührt.

2 b Verspätete Zahlung des Folgebeitrags

(1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschrift erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrags oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

2 c Zahlungsweise

(1) Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher Teilzahlung werden, soweit bei einzelnen Wagnissen nichts anderes bestimmt ist, Zuschläge von 3 bzw. 5 Prozent des Versicherungsbeitrags erhoben. Der Mindestbetrag der halb- oder vierteljährlichen Teilzahlung ist 5 €.

(2) Für Verträge von Fahrzeugen, die ein Saisonkennzeichen oder ein Ausfuhrkennzeichen führen, werden Teilzahlungen nicht vereinbart. Das Gleiche gilt für Verträge, wenn der Teilzahlungsbeitrag den Mindestbetrag nach Abs. 1 Satz 3 nicht erreicht und für Verträge von Personenkraftwagen, die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Klasse 0 oder eine Schadenklasse eingestuft sind.

2 d Versicherungsjahr

Für Verträge von Personenkraftwagen ist das Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) das Kalenderjahr, es sei denn, der Personenkraftwagen ist mit einem Saisonkennzeichen zugelassen. Die nächste Versicherungsperiode beginnt am 1.1. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt das Versicherungsjahr mit Beginn der Saison.

3 Unterjährige Verträge

(1) Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten 12 Monate, werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	15 Prozent
bis zu 2 Monaten	25 Prozent
bis zu 3 Monaten	30 Prozent
bis zu 4 Monaten	40 Prozent
bis zu 5 Monaten	50 Prozent
bis zu 6 Monaten	60 Prozent
bis zu 7 Monaten	70 Prozent
bis zu 8 Monaten	75 Prozent
bis zu 9 Monaten	80 Prozent
bis zu 10 Monaten	90 Prozent des Jahresbeitrags
über 10 Monate	der volle Jahresbeitrag

berechnet; der Mindestbeitrag beträgt 15 €, höchstens jedoch den Jahresbeitrag. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist (§ 4 a Abs. 1 Satz 3 AKB); in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet. Endet ein derart abgeschlossener Vertrag durch Kündigung des Versicherungsnehmers gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 2 und 3 AKB, wird der Kurztarif angewendet.

(2) Absatz 1 gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes und für vorübergehende Änderung des Verwendungszwecks im Sinne von Nr. 23 Abs. 6 Satz 2.

(3) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgesetzt. Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen (nicht roten) amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

3 a Saisonkennzeichen

(1) Für Verträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird der Beitrag für die Dauer der Saison tageweise berechnet.

(2) Wird der Vertrag während der Saison (§ 5 a Abs. 1 AKB) im ersten Versicherungsjahr beendet, wird er wie ein unterjähriger Vertrag entsprechend der Bestimmung der Nr. 3 Abs. 1 abgerechnet. Wird der Vertrag außerhalb der Saison (§ 5 a Abs. 2 AKB) beendet, gebührt dem Versicherer der für die Dauer der Saison berechnete Beitrag.

(3) Für Verträge von Wohnwagenanhängern wird – abweichend von Abs. 1 – der Jahresbeitrag berechnet. Versicherungsschutz besteht auch außerhalb der Saison.

4 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

(1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Art, Aufbau, Verwendung, Hersteller, Typ, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben der Kraftfahrzeugschein oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7 Abs. 11 und 12) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen gelten die Beiträge des gewerblichen Güternahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung des Fahrzeugs im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. die Beiträge des Werkfernverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung im Werkfernverkehr, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die anderweitige Verwendung mitteilt und nachweist, dass er die überwiegend im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge entsprechend versichert hat. Bei der Beförderung von

Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. April 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 34 a Abs. 3 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1629).

(3) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeuge und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

5 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen

Bei der Zuordnung zu

1. den Tarifgruppen (Nrn. 9 a – d und 10),
2. den Regionalklassen (Nrn. 8 a – c, 10 und 11),
3. den gefahrerheblichen Umständen (Nr. 13 a und 13 c),
4. sowie bei der Einstufung in die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (Nrn. 14 bis 24)

werden – unbeschadet der Regelung in Nr. 26 – die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn deren Voraussetzungen in der Person des Versicherungsnehmers, wenn auch andere Personen den Pkw fahren, in deren Person und bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers, erfüllt sind. Bei Übergang des Versicherungsvertrags besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden sowie der in Satz 1 genannten Merkmale des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildiensts wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrags zu den Tarifgruppen nicht berührt.

6 a Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

(1) Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.

(2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tag an, der auf den Eintritt der Änderung folgt, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung die Regelungen für

1. die Tarifgruppen (Nrn. 9 a – d und 10),
2. die Regionalklassen (Nrn. 8 a – c, 10 und 11),
3. die Typklassen (Nr. 12),
4. die gefahrerheblichen Umstände (Nr. 13 a – d),
5. die Einstufung in die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (Nrn. 14 bis 24)

zu ändern, wenn ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist, sie für Art und Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind und sie den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

(4) Änderungen nach Abs. 3 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt, und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB belehrt.

6 b Einführung neuer Gefahrenmerkmale

(1) Der Versicherer ist berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale durch andere zu ersetzen oder neue hinzuzufügen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist, sie für Art und Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind und sie den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

(2) Änderungen nach Abs. 1 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB belehrt.

7 Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

(1) **Lieferwagen** im Sinne des Tarifs sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von bis zu 1 Tonne.

(2) **Leichtkrafträder** im Sinne des Tarifs sind Krafträder und Kraftroller mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und

a) einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 80 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.

b) mit einem Hubraum von mehr als 80 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.

c) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

(3) **Kleinkrafträder** im Sinne des Tarifs sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 18 Abs. 2 StVZO).

(4) **Krafträder** im Sinne des Tarifs sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

(5) **Personenkraftwagen** im Sinne des Tarifs sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

(6) **Mietwagen** sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 1690 ff.) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).

(7) **Taxis** sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsort oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

(8 a) **Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge** im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrer-VermietVO vom 4. April 1955 i. d. F. vom 21. Juli 1969 – BGBl. I S. 875).

(8 b) **Leasingfahrzeuge** im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

(9) **Kraftomnibusse** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

1. **Hotelomnibusse** im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

2. **Werkomnibusse** im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werks und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch **Schulomnibusse**, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

(10) **Campingfahrzeuge** sind **Wohnmobile**, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

(11) **Werkverkehr** liegt vor, wenn eigene Güterfahrzeuge nur zur Beförderung von Gütern für **eigene** Zwecke des Unternehmens verwendet werden (§§ 48, 48 a, 49 Güterkraftverkehrsgesetz – GüKG – vom 10. März 1983 – Bundesgesetzblatt I S. 256 – i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 21. Februar 1992, Bundesgesetzblatt I S. 287). Werkverkehr im Sinne des Tarifs ist auch die ausschließliche Beförderung solcher Güter, die nach § 4 GüKG von den Bestimmungen dieses Gesetzes befreit ist. Dies gilt nicht für die in § 1 Nr. 28 der Freistellungsverordnung zum GüKG genannten Fälle. Deren Tarifierung richtet sich nach dem bei Vertragsschluss anzugebenden Verwendungszweck.

1. **Werknahverkehr** ist jeder Werkverkehr innerhalb der Nahzone – in der Regel das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 75 km vom Kraftfahrzeugstandort (§§ 2, 6, 6 a, 51 GüKG).

2. **Werkfernverkehr** ist jeder Werkverkehr über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen (§ 48 Abs. 2 GüKG). Dem Werkfernverkehr ist für die Einstufung innerhalb dieses Tarifs gleichgestellt der **Werknahverkehr**, der sich im **grenzüberschreitenden Verkehr** oder **grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr** weiter als 75 km in der Luftlinie von seinem Standort entfernt.

(12) **Gewerblicher Güterverkehr** liegt vor, wenn Güterfahrzeuge zur Beförderung von Gütern aller Art gegen Entgelt für Dritte verwendet werden (§§ 2 ff. GüKG).

1. **Güternahverkehr** ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb der Nahzone – in der Regel das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 75 km vom Kraftfahrzeugstandort (§§ 2, 6 a GüKG).

2. **Güterfernverkehr** ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen (§ 3 GüKG). Dem Güterfernverkehr ist für die Einstufung innerhalb dieses Tarifs gleichgestellt der **Güternahverkehr**, der sich im **grenzüberschreitenden Verkehr** oder im **grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr** weiter als 75 km in der Luftlinie von seinem Standort entfernt.

3. **Umzugsverkehr** ist die ausschließliche, erlaubnispflichtige Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere (§ 37 GüKG).

(13) **Wechselaufbauten** im Sinne des Tarifs sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

(14) **Landwirtschaftliche Zugmaschinen** oder **Anhänger** sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(15) **Melkwagen** und **Milchsammel-Tankwagen** sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

(16) **Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge** sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(17) **Milchtankwagen** sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

(18) **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

8 a Regionalklassen für Personenkraftwagen

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach dem Zulassungsbezirk, in dem der versicherte Personenkraftwagen zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder zusammengefasste Zulassungsbezirke.

(2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert folgenden Regionalklassen zugeordnet:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte
1 A	unter 80,00
1 B	80,00 bis unter 84,70
2	84,70 bis unter 90,70
3	90,70 bis unter 93,60
4	93,60 bis unter 95,80
5	95,80 bis unter 98,30
6	98,30 bis unter 100,80
7	100,80 bis unter 103,90
8	103,90 bis unter 106,90
9	106,90 bis unter 111,10
10	111,10 bis unter 115,40
11	115,40 bis unter 120,00
12	120,00 bis unter 125,00
13	ab 125,00

2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte
1 A	unter 75,00
1 B	75,00 bis unter 86,80
2	86,80 bis unter 93,20
3	93,20 bis unter 98,00
4	98,00 bis unter 102,00
5	102,00 bis unter 107,00
6	107,00 bis unter 112,60
7	112,60 bis unter 119,20
8	119,20 bis unter 127,40
9	ab 127,40

3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte
1 A	unter 55,00
1 B	55,00 bis unter 64,10
2	64,10 bis unter 71,70
3	71,70 bis unter 77,40
4	77,40 bis unter 83,10
5	83,10 bis unter 89,40
6	89,40 bis unter 95,20
7	95,20 bis unter 104,50
8	104,50 bis unter 113,80
9	113,80 bis unter 123,50
10	123,50 bis unter 137,40
11	137,40 bis unter 154,10
12	154,10 bis unter 174,70
13	174,70 bis unter 190,90
14	190,90 bis unter 214,60
15	214,60 bis unter 244,50
16	ab 244,50

8 b Regionalklassen für Krafträder

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Krafträdern richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugteilversicherung nach dem Regierungsbezirk, in dem das versicherte Kraftrad zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder zusammengefasste Regierungsbezirke.

(2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert folgenden Regionalklassen zugeordnet:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 81,20
2	81,20 bis unter 94,80
3	94,80 bis unter 104,70
4	104,70 bis unter 131,70
5	ab 131,70

2. In der Fahrzeugteilversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 46,40
2	46,40 bis unter 55,50
3	55,50 bis unter 69,00
4	69,00 bis unter 98,90
5	98,90 bis unter 114,60
6	114,60 bis unter 151,80
7	151,80 bis unter 241,20
8	ab 241,20

8 c Regionalklassen für Lieferwagen

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Lieferwagen richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach dem Regierungsbezirk, in dem der versicherte Lieferwagen zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder zusammengefasste Regierungsbezirke.

(2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert folgenden Regionalklassen zugeordnet:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 84,20
2	84,20 bis unter 90,10
3	90,10 bis unter 97,50
4	97,50 bis unter 105,70
5	105,70 bis unter 112,80
6	112,80 bis unter 120,30
7	ab 120,30

2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 95,00
2	95,00 bis unter 104,30
3	104,30 bis unter 112,60
4	ab 112,60

3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 69,10
2	69,10 bis unter 89,00
3	89,00 bis unter 117,50
4	117,50 bis unter 156,00
5	ab 156,00

9 a Tarifgruppe A bei der HUK-COBURG-Allgemeine

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen

- für landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 I Nr. 1 SGB VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebs erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- für nicht berufstätige Witwen von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.

9 b Tarifgruppe D bei der HUK-COBURG-Allgemeine

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Versicherungsverträge von Mitarbeitern einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und die Mitarbeiter Versicherungsnehmer sind und das Fahrzeug auf sie zugelassen ist:

- Juristische Personen und Einrichtungen, die wegen seit 1.1.1994 erfolgter Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand oder auf Grund der Neufassung der Satzung der HUK-COBURG vom 15. Juli 1995 die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft bei der HUK-COBURG nicht mehr erfüllen,
- Wohnungsbauunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 50 Prozent in öffentlicher Hand befindet,
- Energieversorgungsunternehmen, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden.

(2) Abs. 1 gilt auch für

- ehemalige Mitarbeiter der in Abs. 1 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit sie dort unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung beschäftigt waren und nicht anderweitig berufstätig sind,
- nicht berufstätige versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen des Abs. 1 oder des Abs. 2 Ziff. 1 erfüllt haben,
- Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 oder des Abs. 2 Ziff. 1 erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und nicht erwerbstätig sind.

9 c Tarifgruppe N bei der HUK-COBURG-Allgemeine

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht den Tarifgruppen A, B, D oder R zugeordnet werden können, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

9 d Tarifgruppe R bei der HUK-COBURG-Allgemeine

Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, die nicht den Tarifgruppen A, B oder D zugeordnet werden können, gelten die Beiträge der Tarifgruppe R.

10 Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das im Kraftfahrzeugbrief, hilfsweise das in der Mitteilung der Zulassungsbehörde (§ 29 a Abs. 2 StVZO) eingetragene amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. Kennzeichen, die von den Zulassungsbehörden nicht mehr ausgegeben werden, werden den Zulassungsbezirken zugeordnet, die für das Zulassungsverfahren zuständig sind. Bei einer Standortverlegung ist auf das Datum der Zuteilung des neuen Kennzeichens gem. § 27 Abs. 2 StVZO abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung, den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen bei der HUK-COBURG unverzüglich anzuzeigen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Vereinssatzung), so hat er für das Versicherungsjahr, in welchem die HUK-COBURG vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, den doppelten Beitrag zu entrichten. Außerdem wird vom Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen an bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein Beitragszuschlag in Höhe von 20 Prozent des gezahlten Beitrags erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

(4) Die Zuordnung zu der Tarifgruppe A oder D bei der HUK-COBURG-Allgemeine erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a oder 9 b schriftlich nachgewiesen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 2 oder 3, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, das Doppelte des Beitrags, der nach richtiger Zuordnung erhoben wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

11 Änderung der Zuordnung einer Region

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – bei Personenkraftwagen, Krafträdern (nicht in der Fahrzeugvollversicherung) und Lieferwagen die Indexwerte der Schadenbedarfe der Regionen (Regionalstatistik). Dabei wird der Schadenverlauf der letzten erfassten 5 Kalenderjahre zu Grunde gelegt. Die Regionen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den Regionalklassen (Nr. 8 a – c) zugeordnet.

(2) Die Zuordnung einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfs der Region die in Nr. 8 a – c festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der die Region bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(3) Verändert sich die Zuordnung einer Region zu den Regionalklassen nach Abs. 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrags in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung einer Region gemäß Abs. 3, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen auf Grund von Nr. 6 a Abs. 3, Nr. 6 b Abs. 1 und Nr. 12 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12 Typklassen

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden.

(2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Abs. 3 genannten Typklassen zugeordnet.

(3) Die Fahrzeugtypen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert folgenden Typklassen zugeordnet:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte
10	unter 49,50	18	103,70 bis unter 110,40
11	49,50 bis unter 61,90	19	110,40 bis unter 118,00
12	61,90 bis unter 71,60	20	118,00 bis unter 125,40
13	71,60 bis unter 79,80	21	125,40 bis unter 133,30
14	79,80 bis unter 86,60	22	133,30 bis unter 144,00
15	86,60 bis unter 92,00	23	144,00 bis unter 165,40
16	92,00 bis unter 97,70	24	165,40 bis unter 196,00
17	97,70 bis unter 103,70	25	ab 196,00

2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte
10	unter 39,50	23	145,30 bis unter 156,20
11	39,50 bis unter 53,10	24	156,20 bis unter 169,60
12	53,10 bis unter 62,70	25	169,60 bis unter 184,30
13	62,70 bis unter 69,00	26	184,30 bis unter 206,30
14	69,00 bis unter 74,30	27	206,30 bis unter 232,30
15	74,30 bis unter 80,20	28	232,30 bis unter 276,40
16	80,20 bis unter 88,30	29	276,40 bis unter 330,10
17	88,30 bis unter 96,80	30	330,10 bis unter 377,50
18	96,80 bis unter 105,50	31	377,50 bis unter 438,70
19	105,50 bis unter 116,50	32	438,70 bis unter 516,60
20	116,50 bis unter 125,20	33	516,60 bis unter 696,70
21	125,20 bis unter 135,90	34	ab 696,70
22	135,90 bis unter 145,30		

3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte
10	unter 36,40	22	166,40 bis unter 183,60
11	36,40 bis unter 47,50	23	183,60 bis unter 210,90
12	47,50 bis unter 56,30	24	210,90 bis unter 241,70
13	56,30 bis unter 65,30	25	241,70 bis unter 271,80
14	65,30 bis unter 75,20	26	271,80 bis unter 306,70
15	75,20 bis unter 87,50	27	306,70 bis unter 354,90
16	87,50 bis unter 97,20	28	354,90 bis unter 416,50
17	97,20 bis unter 109,70	29	416,50 bis unter 487,00
18	109,70 bis unter 122,20	30	487,00 bis unter 628,80
19	122,20 bis unter 133,60	31	628,80 bis unter 763,90
20	133,60 bis unter 147,80	32	763,90 bis unter 975,50
21	147,80 bis unter 166,40	33	ab 975,50

(4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfs des Fahrzeugtyps die in Abs. 3 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Abs. 3, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrags in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Abs. 5, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen auf Grund von Nr. 6 a Abs. 3, Nr. 6 b Abs. 1 und Nr. 11 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

13 a Berücksichtigung gefahrerheblicher Umstände

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach gefahrerheblichen Umständen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen der Versicherer im Antrag Angaben verlangt und die er im Versicherungsschein ausweist.

(2) Die jährliche Fahrleistung berechnet sich aus dem 12fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung, wenn die Vertragsdauer für einen Personenkraftwagen kürzer als ein Jahr oder der Personenkraftwagen mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist.

(3) Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben oder wird der Vertrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Klasse 0 oder eine Schadenklasse eingestuft, wird der Beitrag – auch in der Fahrzeugversicherung – berechnet, als hätte der Versicherungsnehmer die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

13 b Anzeigepflicht bei Änderung gefahrerheblicher Umstände

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jede Änderung gefahrerheblicher Umstände unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versicherer ist berechtigt zu prüfen, ob der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände oder deren Änderung richtig angezeigt hat. Hierzu kann er vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise verlangen.

13 c Neuberechnung des Beitrags bei Änderung gefahrerheblicher Umstände

(1) Ändern sich gefahrerhebliche Umstände, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist.

(2) Ändert sich die jährliche Fahrleistung, wird der Beitrag ab Beginn der betreffenden Versicherungsperiode entsprechend der geänderten jährlichen Fahrleistung neu berechnet. Hierfür unterstellt der Versicherer eine gleichmäßige Nutzung des Personenkraftwagens ab dem Zeitpunkt der letzten Meldung des Kilometerstands.

(3) Führt eine Änderung des Fahrerkreises zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Fahrerkreises erst ab Beginn der folgenden Versicherungsperiode wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.

13 d Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

(1) Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers nach Nr. 13 b Abs. 2 innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Beitrag rückwirkend berechnet, als hätte der Versicherungsnehmer bei den geprüften Angaben die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in der Aufforderung besonders hinweisen.

(2) Wurde der Beitrag auf Grund vorsätzlich falscher Angaben des Versicherungsnehmers zu günstig berechnet, wird er rückwirkend nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Versicherungsbeitrags für die laufende Versicherungsperiode erhoben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet wird und sofort fällig ist. Der Versicherer verzichtet auf seine Rechte nach §§ 16 bis 22 VVG.

(3) In der Fahrzeugversicherung gilt außerdem:

Wird im Schadenfall der Pkw von einer Person gefahren, die noch nicht 23 Jahre alt und zugleich jünger als die im Antrag genannten Fahrer ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags in der Fahrzeugversicherung für die laufende Versicherungsperiode zu bezahlen. Sie wird nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet und ist sofort fällig. Grundlage für die Berechnung der Vertragsstrafe ist der Jahresbeitrag für den Versicherungsvertrag des zum Schadenzeitpunkt versicherten Personenkraftwagens. Dies gilt nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter den Pkw anlässlich einer Notfallsituation fährt, selbst wenn diese Personen noch nicht 23 Jahre alt und zugleich jünger als die im Antrag genannten Fahrer sind. Fahrersicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

14 Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung richtet sich nach Schadenfreiheits- und Schadenklassen.

(2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende, jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Fahrzeugvollversicherung, Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

1. Personenkraftwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
fünfundzwanzig und mehr Kalenderjahre	SF 25
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21
zwanzig Kalenderjahre	SF 20
neunzehn Kalenderjahre	SF 19
achtzehn Kalenderjahre	SF 18
siebzehn Kalenderjahre	SF 17
sechzehn Kalenderjahre	SF 16
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15
vierzehn Kalenderjahre	SF 14
dreizehn Kalenderjahre	SF 13
zwölf Kalenderjahre	SF 12
elf Kalenderjahre	SF 11
zehn Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

2. Krafträder/Campingfahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

3. Leichtkrafträder/Kleinkrafträder/übrige Fahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 59 Abs. 2 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das Gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den 3 auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird ein schadenfreier Verlauf auch dann zu Grunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich im Rahmen des Autoschutzbrieft oder des § 10 b AKB (Führen fremder Fahrzeuge im Ausland) Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zu Grunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 158 c Abs. 4 VVG in Anspruch nimmt.

(4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden Aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungs-

leistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.

(5) Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstatet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Entschädigungsleistungen geringer als 500 €, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrags zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung, in der Fahrzeugvollversicherung binnen 6 Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

(6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss nach

- Nr. 19 in die Klasse 0 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2,
- Abs. 7 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft Versicherungsvertrag für einen Pkw im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1,
- Abs. 7 a in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft Versicherungsvertrag für ein Kraftrad im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1,
- Abs. 7 a in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft Versicherungsvertrag für einen Pkw im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 3

eingestuft.

(7) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags für einen Personenkraftwagen wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn

1. - für denselben Versicherungsnehmer,
 - für den Ehepartner bzw. den eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
 - für den in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Lebenspartner oder
 - für ein Elternteil des Versicherungsnehmersbereits ein Vertrag für einen Personenkraftwagen besteht, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist oder
2. der Versicherungsnehmer nachweist, dass er auf Grund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde, seit 3 Jahren zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

Besteht für den Versicherungsnehmer bereits ein Vertrag für einen Personenkraftwagen, gilt nur die Regelung unter Ziff. 1. Nrn. 22, 23 und 24 bleiben unberührt.

(7 a) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags – ausgenommen Versicherungsverträge für Firmenfahrzeuge – wird der Versicherungsvertrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Personenkraftwagen in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 und für ein Kraftrad in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn die folgenden Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

1. Für denselben Versicherungsnehmer oder dessen Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner bzw. den in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Lebenspartner besteht bei einem Unternehmen der HUK-COBURG Versicherungsgruppe bereits ein Vertrag für einen Personenkraftwagen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 oder besser eingestuft ist,
2. das Zweitfahrzeug ist auf den Versicherungsnehmer oder dessen Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner bzw. den in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Lebenspartner zugelassen,
3. beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 23 Jahre alt sind und
4. der Versicherungsnehmer ist bei Versicherungsbeginn mindestens 23 Jahre alt.

Nrn. 22, 23 und 24 bleiben unberührt.

Der Versicherungsnehmer ist im 1. und 2. Versicherungsjahr verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung nach Satz 1 nicht mehr erfüllt sind. Zur Meldepflicht gehören Änderungen der häuslichen Gemeinschaft nach Ziff. 1 und Änderungen des Fahrerkreises nach Ziff. 3. Der Ver-

sicherungsvertrag wird ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrags nach Nr. 14 Abs. 7 bzw. Nr. 19 eingestuft worden.

Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für einen nach Nr. 15 eingestufteten Versicherungsvertrag in der Fahrzeugvollversicherung.

(8) Erreicht der Versicherungsnehmer die in Abs. 7 Ziff. 2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

(9) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von

1. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
2. Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenwagen,
3. Elektrofahrzeugen,
4. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
5. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
6. Kraftfahrzeugen, die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen.

15 Anrechnung von schadenfreien Zeiten in der Fahrzeugvollversicherung

(1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags in der Fahrzeugvollversicherung für einen Personenkraftwagen, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug für die Dauer eines Jahres, hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch darauf, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt.

(2) Hat für das gleiche oder für das gemäß Nr. 23 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach Nr. 22.

16 Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, Krafträdern und Campingfahrzeugen, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M, für Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zusätzlich die Schadenklasse S.

17 Beitragssätze

Die Beitragssätze betragen:

1. für Personenkraftwagen

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (S und M)	KH	in Prozent	FV
SF 25	30		30
SF 24	30		30
SF 23	30		30
SF 22	30		35
SF 21	35		35
<hr/>			
SF 20	35		35
SF 19	35		35
SF 18	35		35
SF 17	35		40
SF 16	35		40
<hr/>			
SF 15	40		40
SF 14	40		40
SF 13	40		45
SF 12	40		45
SF 11	45		45
<hr/>			
SF 10	45		50
SF 9	45		50
SF 8	50		55
SF 7	50		60
SF 6	55		60
<hr/>			
SF 5	55		65
SF 4	60		70
SF 3	70		80
SF 2	85		85
SF 1	100		100
<hr/>			
SF 1/2	140		115
S	155		—
0	230		125
M	245		160

2. für Krafträder

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklasse M	KH	in Prozent	FV
SF 10	30		55
SF 9	30		65
SF 8	30		65
SF 7	30		65
SF 6	35		70
<hr/>			
SF 5	40		70
SF 4	45		75
SF 3	50		95
SF 2	55		100
SF 1	60		100
<hr/>			
SF 1/2	75		125
0	125		160
M	170		220

3. für Campingfahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklasse M	KH	in Prozent	FV
SF 10	45		35
SF 9	50		35
SF 8	50		35
SF 7	50		40
SF 6	55		40
<hr/>			
SF 5	55		40
SF 4	55		45
SF 3	60		50
SF 2	70		55
SF 1	70		60
<hr/>			
SF 1/2	70		60
0	100		100
M	200		130

4. für Leichtkrafträder/Kleinkrafträder

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	KH	in Prozent	FV
SF 3	30		45
SF 2	35		45
SF 1	40		50
SF 1/2	65		70
0	100		100

5. für die übrigen Fahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	KH	in Prozent	FV
SF 3	40		50
SF 2	55		75
SF 1	65		80
SF 1/2	70		80
0	100		100

18 Rückstufung im Schadenfall

(1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Fall der Nr. 14 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

a) Personenkraftwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach Klasse				
SF 25	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M
SF 10	SF 4	SF 1	S	M
SF 9	SF 4	SF 1	S	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

b) Krafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	M	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

c) Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

d) Leichtkrafträder/Kleinkrafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	0	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

e) übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

2. In der Fahrzeugvollversicherung

a) Personenkraftwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach Klasse				
SF 25	SF 20	SF 10	SF 6	M
SF 24	SF 19	SF 8	SF 4	M
SF 23	SF 19	SF 8	SF 4	M
SF 22	SF 14	SF 8	SF 4	M
SF 21	SF 13	SF 7	SF 4	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 19	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

b) Krafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

c) Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
n a c h K l a s s e			
SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

d) Leichtkrafträder/Kleinkrafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
n a c h K l a s s e			
SF 3	SF 1/2	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

e) übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
n a c h K l a s s e			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

(2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß Nr. 14 eingestuft worden.

19 Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF) gemäß Nr. 14 und in die Schadenklassen (S und M) gemäß Nr. 16 nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

20 Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen

(1) Der sich auf Grund des Schadenverlaufs ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeiträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

(2) Führt eine Änderung der Beitragsfälligkeit durch Vereinbarung oder auf Grund eines Fahrzeugwechsels dazu, dass dem Versicherungsnehmer für mehr als ein Versicherungsjahr der Beitrag nach dem gleichen Beitragssatz berechnet wird, so wird auf Antrag der Versicherungsnehmer so gestellt, wie er ohne Änderung der Beitragsfälligkeit stehen würde.

(3) Gilt ein Vertrag nicht als schadenfrei, erfolgt die Rückstufung des Vertrags auf Grund der Tabelle in Nr. 18 dieser Tarifbestimmung.

21 Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

1. in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 AKB,
2. bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5 a AKB),
3. bei Beendigung des Versicherungsvertrags,
4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrags,
5. bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6 a AKB).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Ent-

wicklungsdienst bis zur Dauer von 2 Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

22 Einstufung des Versicherungsvertrags nach Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Unbeschadet einer evtl. Rückstufung auf Grund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, wird ein Versicherungsvertrag nach Beendigung der Unterbrechung,

1. wenn sie nicht länger als 6 Monate gedauert hat, in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei ununterbrochener Dauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre, Nr. 14 Abs. 6 bleibt unberührt.
2. wenn sie länger als 6 Monate gedauert hat, in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die vor der Unterbrechung galt.
3. wenn sie länger als 7 Jahre gedauert hat, wie ein erstmalig abgeschlossener Vertrag behandelt und nach Nr. 14 Abs. 7, Abs. 7 a oder Nr. 19 eingestuft. Eine Einstufung des Vertrags nach Ziffer 2 ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer seine Vorversicherungszeit durch eine Originalbescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens im Sinne der Nr. 24 nachweist.

23 Fahrzeugwechsel

(1) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) an Stelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrags für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrags. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der Nrn. 14, 16, 18, 19, 22 und 24 als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug.

Versichert der Versicherungsnehmer ein Ersatzfahrzeug im Zusammenhang mit einer von ihm beabsichtigten Veräußerung des Fahrzeugs oder dem Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) und ist der Vertrag für das bisher versicherte Fahrzeug noch nicht beendet, gilt für die Einstufung des Versicherungsvertrags für das Ersatzfahrzeug die Regelung nach Nr. 14 Abs. 7 bzw. Nr. 19.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für 2 Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht. Dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind.

(2) Die Fahrzeuggruppen umfassen folgende Wagnisse:

1. Untere Fahrzeuggruppe: Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Krafträder, Personenkraftwagen, Lieferwagen, Krankenwagen sowie Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile.
2. Mittlere Fahrzeuggruppe: Personenmietwagen, Taxis sowie Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr.
3. Obere Fahrzeuggruppe: die Kraftomnibusse, alle Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs, außer Lieferwagen sowie die Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werk- oder Güternahverkehr bis 6 t Nutzlast, erfolgt die Einstufung nach Abs. 1 Satz 1. Das Gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr, das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Güternahverkehr ist oder wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Personenkraftwagen mit 7 – 9 Plätzen einschließlich Personenmietwagen, Taxis, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

(3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (Nr. 17), so wird der Versicherungsvertrag nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel oder nach dem Rabattgrundjahr des Vorvertrags (Abs. 1 Satz 2) eingestuft, wenn dies für den Versicherungsnehmer günstiger ist.

(4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrags auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.

(5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Abs. 1 bis 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrags des weiteren Fahrzeugs entsprechend, sofern der

Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. Nr. 14 Abs. 7 und Abs. 7 a bleiben unberührt.

(6) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Abs. 2 angehört, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hätte; Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) In der Fahrzeugvollversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Fahrzeugvollversicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

24 Anrechnung des Schadenverlaufs eines bisherigen Vertrags

(1) Hat für den Versicherungsnehmer bereits ein Vertrag bestanden, für den nach diesen Tarifbestimmungen eine Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden vorgesehen ist, werden Dauer, Schadenfreiheit und Anzahl der Schäden des bisherigen Vertrags berücksichtigt. Eine Einstufung nach Nr. 14 Abs. 7, 7 a oder Nr. 19 ist ausgeschlossen.

(2) Dauer, Schadenfreiheit und Anzahl der Schäden des bisherigen Versicherungsvertrags bei einem anderen Versicherer müssen durch dessen Bescheinigung nach Nr. 25 nachgewiesen werden.

(3) Wird bei Versicherungsbeginn der Vertrag nach Dauer, Schadenfreiheit und Anzahl der Schäden eines bisherigen Vertrags eingestuft, der im Jahr der Vertragsbeendigung nicht als schadenfrei gilt, erfolgt die Einstufung nach diesen Tarifbestimmungen. Satz 1 gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen gewechselt hat.

(4) Der Versicherer ist berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags die im Antrag genannte Schadenfreiheitsklasse oder den Beitragssatz ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über Dauer, Schadenfreiheit und Anzahl der Schäden des anzurechnenden Vertrags zu ändern.

(5) Verschweigt der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklasse S oder M eingestuft werden, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 Prozent auf den Beitrag zu erheben, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. In soweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von Nr. 14 Abs. 7 und Abs. 7 a, Nr. 23 und Nr. 26.

25 Versichererwechsel-Bescheinigung

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugart und den Verwendungszweck,
2. den Beginn und das Ende des Vertrags,
3. den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr,
4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
5. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten,
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziffer 1 bis 5 erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der in Ziff. 1 bis 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung des Versicherers nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrags die unter Ziff. 1 bis 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

26 Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter

(1) Die Einstufung des Versicherungsvertrags richtet sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags eines Dritten, wenn

1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrags zu Gunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und
2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und
3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (Nr. 23 Abs. 2) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; Nr. 14 Abs. 7 und Abs. 7 a bleiben unberührt.

(2) Hat für den Dritten innerhalb des letzten Jahres vor der Anrechnung der Schadenfreiheit eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, findet Nr. 15 keine Anwendung.

(3) Dritte können nur Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder des Versicherungsnehmers oder juristische Personen sowie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Großeltern, Enkel oder Geschwister oder mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner sein.

(4) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hatte; Nr. 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 ist anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Fahrzeuge der in Nr. 14 Abs. 9 Ziff. 1 bis 6 genannten Art gehandelt hat. Abs. 1 Ziff. 1 gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist.

(5) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrags des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, auf Grund derer die Benutzung des Fahrzeugs des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als ein Jahr zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrags.

(6) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Ziff. 2 gehören insbesondere

1. eine schriftliche Verzichtserklärung des Dritten. Ist der Dritte verstorben, muss eine Sterbeurkunde eingereicht werden,
2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

27 Gebühren

Gebühren werden nicht erhoben.

28 Versicherungsteuer

In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten.

29 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

(1) Für die nachgenannten Sonderwagnisse werden Zuschläge erhoben:

1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessung oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird;
2. in der Fahrzeugversicherung
 - a) für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen),
 - b) für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattelaufleger),
 - c) für Teile, die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile (§ 12 Abs. 1 AKB) nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind;
3. in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter gem. § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 22. Juli 1985.
4. Die Höhe des Zuschlags wird auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

30 Ruheversicherung

(1) Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung

1. Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeugs wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsbehörde vorgelegt wird und die Stilllegung mindestens 2 Wochen beträgt.
2. Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung im Rahmen des § 5 AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 5 €. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 5 € auf den Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs angerechnet. Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so

stehen dem Versicherer 5 € zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.

(2) Fahrzeug-Ruheversicherung

1. Bei vorübergehender Stilllegung eines Fahrzeugs, für das eine Fahrzeugvollversicherung oder eine Fahrzeugteilversicherung besteht, wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsbehörde vorgelegt wird und die Stilllegung mindestens 2 Wochen beträgt.
2. Besteht für ein Fahrzeug weder eine Fahrzeugvollversicherung noch eine Fahrzeugteilversicherung oder ist die Fahrzeugversicherung nach Ziff. 1 abgelaufen, so kann eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50 Prozent des Beitrags für die Fahrzeugteilversicherung.
- (3) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 5 a

(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen in Textform widerspricht. Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge bei Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen. § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsschluss vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

§ 6

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 16

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstands unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstands deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstands arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17

(1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

(1) (aufgehoben)

(2) Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstands, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstands ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

(1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Fall des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfangs an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23

(1) Nach dem Abschluss des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 38

(1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Absätzen 2, 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in den Absätzen 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 40

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 59

(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der

Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

§ 61

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 67

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 158 c

(4) Der Versicherer haftet nicht, wenn und soweit der Dritte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen.

Auszug aus der Satzung der HUK-COBURG

§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben

1. Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter sowie Soldaten – mit Ausnahme der Grundwehrdienstleistenden –, die bei einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sofern ihre nicht-selbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht:

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände);
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Religionsgemeinschaften;
- Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- überstaatliche oder zwischenstaatliche Einrichtungen, für die Kraftfahrtversicherung jedoch nur, soweit die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen.

2. Angestellte und Arbeiter einer der nachstehend genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht:

- Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital sich zu mehr als 50 Prozent in öffentlicher Hand befindet, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;

b)Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten;

c)gemeinnützige Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft;

d)kirchliche Einrichtungen.

3. ehemalige Angehörige des öffentlichen Diensts, soweit sie Ruhegehalt oder Rentenbezüge erhalten, und nicht anderweitig berufstätig sind, und gleichermaßen deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

4. Familienangehörige von Mitgliedern, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und nicht erwerbstätig sind.

5. die in Nr. 1 und 2 genannten Dienstherrn und Arbeitgeber.

6. Erwerber von Kraftfahrzeugen, deren Vorbesitzer Mitglied des Vereins waren, jedoch längstens bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode des übernommenen Vertrags.

(2) Ausgeschlossen bleibt die Versicherung von Fahrzeugen,

- die zu gewerblichen Zwecken benutzt werden,
- für die das Tarifwerk des Vereins keine Position vorsieht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(4) Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen für den Erwerb und den Fortbestand der Mitgliedschaft nach § 3 auf Verlangen schriftlich nachweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen haben die Mitglieder unverzüglich anzuzeigen.

Auszug aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

§ 18

(2) Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind

- 4 a. Leichtkrafträder (Krafträder mit einer elektrischen Antriebsmaschine mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW oder einem Verbrennungsmotor mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einem Hubraum von mehr als 50 cm³, aber nicht mehr als 125 cm³),
5. motorisierte Krankenfahrstühle (nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem Sitz, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h),

§ 18

(Stand bis 31.12.1983)

4. Kleinkrafträder (Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern, z. B. Tretkurbeln, aufweisen, jedoch zusätzlich als Antriebsmaschine einen Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h haben);

§ 27

(2) Wird der regelmäßige Standort des Fahrzeugs für mehr als 3 Monate in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde verlegt, so ist bei dieser unverzüglich die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen; ist die Verlegung voraussichtlich nur vorübergehend, so genügt eine Anzeige an die Zulassungsbehörde, die dem Fahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt hat.

§ 28

(1) Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Prüfer einer zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfungsfahrten), Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen auch ohne Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung unternommen werden. § 31 Abs. 2 bleibt unberührt. Bei Fahrten im Sinne des Satzes 1 müssen rote Kennzeichen oder in den Fällen des Absatzes 4 Kurzzeitkennzeichen an den Fahrzeugen geführt werden. Für die mit roten Kennzeichen versehenen Fahrzeuge sind besondere Fahrzeugscheinhefte (Muster 3) und für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen besondere Fahrzeugscheine (Muster 4) mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Als Prüfungsfahrten gelten auch Fahrten zur Verbringung des Fahrzeugs an den Prüfungsort und von dort zurück; als Probefahrten gelten auch Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit, nicht aber Fahrten gegen Vergütung für Benutzung des Fahrzeugs. An Fahrzeugen, denen gemäß § 23 Abs. 1 b ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, dürfen für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen angebracht werden, wenn diese Fahrten außerhalb des Betriebszeitraums erfolgen sollen. Die angebrachten Saisonkennzeichen müssen vollständig abgedeckt sein.

(2) Für rote Kennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend. Jedoch bestehen die Erkennungsnummern aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern; das Kennzeichen ist in roter Schrift auf weißem, rot gerandetem Grund herzustellen; es braucht am Fahrzeug nicht fest angebracht zu sein.

(3) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte nach Muster 3 können durch die für den Betriebssitz örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeughandlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden Verwendung, auch für verschiedene Fahrzeuge und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs durch die Zulassungsbehörde im Fahrzeugschein zugeteilt werden. Der Empfänger dieser Hefte hat für jedes Fahrzeug einen entsprechenden Schein zu verwenden und die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Antritt der ersten

Fahrt in den Schein einzutragen. Über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten hat er fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind am Betriebssitz zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhandigen. Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, oder nach Widerruf sind Kennzeichen und ausgegebene Hefte der Zulassungsbehörde unverzüglich einzureichen.

(4) Bei Bedarf hat eine Zulassungsbehörde zur einmaligen Verwendung für Zwecke nach Absatz 1 Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und besondere Fahrzeugscheine nach Muster 4, auch ohne vorherige Bezeichnung des Fahrzeugs im Fahrzeugschein, auszugeben. Der Empfänger hat die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Antritt der ersten Fahrt in den Schein einzutragen. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen auf öffentlichen Straßen nur bis zu dem auf dem Kennzeichen angegebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt werden; die Gültigkeit des Kennzeichens ist bis zu dem Ablaufdatum (höchstens fünf Tage ab Zuteilung) beschränkt.

(5) Kurzzeitkennzeichen sind in schwarzer Schrift auf weißem, schwarz gerandetem Grund herzustellen; sie müssen den Anforderungen nach Anlage V d genügen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen sind erst zuzuteilen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht oder dass der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt.

§ 29 a

(2) Die Zulassungsbehörde hat den Versicherer über die Zuteilung des Kennzeichens zu unterrichten und hierzu die in § 8 der Fahrzeugregisterverordnung genannten Daten – soweit erforderlich – zu übermitteln. Die Mitteilung nach Muster 7 beschränkt sich auf die Unterrichtung, dass die Versicherungsbestätigung der Zulassungsbehörde vorliegt.

(3) Die Zulassungsbehörde hat den Versicherer darüber zu unterrichten, dass ihr für das Fahrzeug die Bestätigung nach Muster 6 über den Abschluss einer neuen Versicherung zugegangen oder dass das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen worden ist.

§ 34 a

(Stand 30.7.1974)

(3) Je zwei nebeneinander liegende Plätze dürfen im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs mit drei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr besetzt werden. Dies gilt nicht im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes.

§ 70

(1) Ausnahmen können genehmigen

1. die höheren Verwaltungsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller von den Vorschriften der §§ 32, 32 d, 34 und 36, auch in Verbindung mit § 63, ferner der §§ 52 und 65, bei Elektrokarren und ihren Anhängern auch von den Vorschriften des § 18 Abs. 1, des § 41 Abs. 9 und der §§ 53, 58, 59 und 60 Abs. 5,
2. die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller, es sei denn, dass die Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet des Lands beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist,
3. das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach den Nummern 1 und 2 zuständig sind – allgemeine Ausnahmen ordnet es durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden an –,
4. das Kraftfahrt-Bundesamt mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung,

Auszug aus weiteren gesetzlichen Bestimmungen

§ 5 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG)

(3) Der Antrag auf Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrags für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags anschriftlich abgelehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebots wird die Frist gewahrt. Satz 1 gilt nicht für die Versicherung von Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrer- vermietfahrzeugen.

(7) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses eine Bescheinigung über dessen Dauer, die Anzahl und Daten während der Vertragslaufzeit gemeldeter Schäden, die zu einer Schadenzahlung oder noch wirksamen Schadenrückstellung geführt haben, auszustellen; ist die Rückstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Bildung aufgelöst worden, ohne dass daraus Leistungen erbracht wurden, so hat der Versicherer auch hierüber eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 123 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind für folgende Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) zuständig, soweit sich nicht aus dem dritten Unterabschnitt eine Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt:

1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flussfischerei (Binnenfischerei), der Imkerei sowie der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege,

§ 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild:

Wisent, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild, Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen, Murmeltier, Wildkatze, Luchs, Fuchs, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Dachs, Fischotter und Seehund.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich die Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertrags-ähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutz-würdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbei-tung oder Nutzung überwiegt.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessen-abwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilli-gungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet je-doch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ab-lehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilwei-se gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungs-erklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem be-grenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie im 1. Absatz beschrie-ben, erfolgen.

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherungen) ist da-her im Antrag auch eine Schweigepflicht-Entbindungsklausel ent-halten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Bei-trag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder ei-nes Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsun-fähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen eben-falls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschut-zes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür ent-sprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten über-geben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu ge-hören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mit-teilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungs-missbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Anga-ben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Fest-stellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherun-gen, gesetzlicher Forderungübergang sowie bei Teilungsabkom-men) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter

den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weiterge-gaben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versi-cherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwen-dig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sach-verhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch An-fragen an den zuständigen Verband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versiche-rer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie beim Verband der pri-vaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung er-folgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer – Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ableh-nung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrags seitens des Versiche-rungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Ver-tragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Ver-sicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versiche-er nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Mo-naten.

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Ver-tragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügeri-schen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer – Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und be-stimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weite-ren Missbrauchs.

Transportversicherer – Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungs-missbrauch.

Unfallversicherer – Meldung bei erheblicher Verletzung der vor-vertraglichen Anzeigepflicht,

– Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverlet-zung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

– außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Lei-stungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmis-sbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sach-versicherung und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite und Bausparen) werden durch rechtlich selbstständige Unterneh-men betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versiche-rungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häu-fig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre

Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

**HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
Kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg**

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG

HUK-COBURG-Krankenversicherung AG

HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG

HUK-COBURG-Bausparkasse AG

HUK24 AG

HUK-COBURG-Assistance GmbH

6. Betreuung durch Vertrauensleute und Agenturen

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch unsere Vertrauensleute betreut, die Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen beraten.

Um diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten die Vertrauensleute zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an die zuständige Vertrauensperson auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vertrauensleute verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder unserer Vertrauensleute ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten sinngemäß auch für die Zusammenarbeit mit den für unsere Unternehmen vermittelnden Kooperationspartnern.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Merkblatt gemäß Vorgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)